

Wie eingetragen bei der KvK unter Nummer 28061996 / B 94096.

1 Allgemeines

- 1.1** Diese allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle von L. Maat en Zn. Bloemenexport B.V., - nachstehend „Verkäufer“ - abgegebenen Offerten und zwischen Verkäufer und Käufer geschlossenen Verträge und deren Ausführung.
- 1.2** Besondere, von den allgemeinen Bedingungen des Verkäufers abweichende Bestimmungen gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.
- 1.3** Die allgemeinen Bedingungen des Käufers gelten nicht, sofern dies nicht seitens Verkäufers ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

2 Offerten und Verträge

- 2.1** Offerten des Verkäufers sind immer unverbindlich.
- 2.2** Ein Vertrag kommt mit der ausdrücklichen Auftragsannahme seitens des Verkäufers auf eine in der Branche üblichen Weise zustande.
- 2.3** Soweit der Käufer nicht ausdrücklich besondere Qualitätsanforderungen gestellt hat, kann Verkäufer sich mit der üblichen Handelsqualität begnügen.
- 2.4** Jeder Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass der Käufer im ausschließlichen Ermessen des Verkäufers über eine ausreichende Kreditwürdigkeit verfügt. Verkäufer ist ferner berechtigt, beim oder nach dem Eingehen des Vertrages vor (weiteren) Leistungen vom Verkäufer die Sicherheit zu fordern, dass sowohl die Zahlungs- als auch alle sonstigen Verpflichtungen erfüllt werden. Die mit der Sicherheitsleistung einhergehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
- 2.5** Falls eine bestellte Sorte nicht geliefert werden kann, ist Verkäufer zur Lieferung einer möglichst gleichwertigen Sorte oder aber zur Stornierung des Auftrags berechtigt, falls die bestellte Sorte nicht lieferbar ist oder der Käufer eine andere Sorte nicht akzeptiert.

3 Qualität

- 3.1** Die zu liefernden Produkte müssen den normalerweise geltenden Qualitätsnormen und Prüfungsanforderungen für die betreffenden Erzeugnisse entsprechen.
- 3.2** Für den Export bestimmte Produkte müssen den für die betreffenden Blumenzuchterzeugnisse im Importland geltenden behördlichen Vorschriften entsprechen. Der Käufer hat eine Prüfungspflicht hinsichtlich eventueller behördlicher Vorschriften für Blumenzuchterzeugnisse.

4 Preise

- 3.2** Die Preise werden im allgemeinen bei Auftragsannahme festgelegt, basieren auf den geltenden Tagespreisen und verstehen sich – soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde – ohne MwSt., Verpackungskosten, Einfuhrzölle, andere Steuern und Abgaben, Versicherung und Qualitätsprüfungskosten, soweit diese außer den von der Blumenversteigerung erteilten Prüfzeugnissen verlangt werden.
- 3.2** Vereinbarte Preise sind verbindlich, es sei denn, dass eine Preissteigerung durchgeführt werden muss infolge von Umständen, die außerhalb der direkten Einflussnahme des Verkäufers liegen, wie Gebühren- oder Steuererhöhungen, Steigerung der Transportkosten ab Lieferant seitens des Lieferanten, offizielle Steigerung der Lieferantenpreise, Währungs- und ähnliche Änderungen, sofern diese Steigerungen für Verkäufer berechtigterweise nicht absehbar waren. Die dem Käufer vom Verkäufer mitgeteilte Preisänderung ist, falls diese dem Käufer seitens des Verkäufers begründet gemeldet wird, für beide Parteien verbindlich. Preisschwankungen infolge zwingender behördlicher Maßnahmen wie USt.-Steigerungen werden stets weitergegeben.
- 3.2** Sich aus Vertragszusätzen und/oder -änderungen ergebende Kosten gehen auf Rechnung des Käufers.

5 Lieferfrist

- 5.1** Angegebene Lieferfristen sind nur annähernd maßgebend. Bei den Lieferfristen wird von einem störungsfreien Ablauf ausgegangen. Eine kleine, angesichts der Umstände vertretbare Überschreitung der Lieferfrist kann dem Verkäufer nicht entgegengehalten werden. Verkäufer ist im Falle einer Überschreitung der Lieferfrist erst nach einer eingeschriebenen schriftlichen Inverzugsetzung im Verzug.
- 5.2** Lieferfristen fangen ab dem Zeitpunkt an – oder werden verschoben bis zu dem Zeitpunkt –, zu dem alle vom Käufer zu liefernden und für die ordnungsgemäße Ausführung erforderlichen Daten im Besitz des Verkäufers sind.

6 Lieferung und Risikoübergang

- 6.1** Die Lieferung erfolgt frei Haus, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- 6.2** Das Risiko bezüglich der zu liefernden Produkte geht bei Lieferung frei Haus zum Zeitpunkt der Lieferung auf den Käufer über.
- 6.3** Wenn der Käufer die bestellten Produkte nicht zum vereinbarten Termin und am vereinbarten Ort abgenommen hat, trägt er das Risiko eines eventuell durch Lagerung auftretenden Qualitätsverlustes. Die bestellten Produkte stehen ihm zur Verfügung und werden auf seine Kosten und Gefahr gelagert.

Wenn der Käufer jedoch nach Ablauf einer begrenzten Lagerfrist, die unter Berücksichtigung der Produktsorte als annehmbar betrachtet werden kann, die Ware nicht abgenommen hat und das Risiko eines Qualitätsverlustes und/oder Verderbs der Ware keine andere Möglichkeit bietet, gilt der Auftrag seitens des Käufers als storniert. Verkäufer ist dann zum Verkauf der betreffenden Produkte berechtigt. Der im Verzug seiende Käufer ist verpflichtet, die eventuelle Preisdifferenz, die infolge eines solchen Verkaufs entsteht, sowie alle weiteren dem Verkäufer erwachsenden Kosten und Schadenssummen zu vergüten.

- 6.4** Verkäufer behält sich jederzeit das Recht vor, Waren per Nachnahme zu liefern, nachdem er den Käufer darüber benachrichtigt hat. Verkäufer behält sich ferner das Recht vor, Aufträge nicht auszuführen, wenn der Käufer vorangegangene Lieferungen nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist bezahlt hat. Verkäufer haftet nicht für eventuelle Schäden, die dem Käufer infolge dieser Nichtlieferung erwachsen. Über die Anwendung dieses Rechts muss der Käufer rechtzeitig unterrichtet werden.

7 Transport

- 7.1** Transport und Versand müssen sachgerecht durchgeführt werden.
- 7.2** Verkäufer benutzt die gängigste Transport- und Versandart.
- 7.3** Eventuelle Sonderwünsche des Käufers bezüglich Transport/Versand werden nur dann ausgeführt, wenn der Käufer erklärt hat, den dafür anfallenden Mehrpreis zu tragen.
- 7.4** Beim Versand mit eigenen Transportmitteln haftet Verkäufer für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Annahme der Waren durch den Käufer anfallen.
- 7.5** Abweichend von der Bestimmung gemäß Absatz 4 haftet Verkäufer beim Einschalten eines Spediteurs nur für Schäden, die bis zur Annahme der Waren durch den Spediteur anfallen.

8 Verpackung

- 8.1** Das Verpacken erfolgt auf die in der Branche üblichen Weise, die vom Verkäufer als gutem Kaufmann selbst bestimmt wird, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- 8.2** Mehr-Wege-Verpackungen (Pappkartons, Container, Stapelwagen usw.) bleiben, soweit nichts anderes vereinbart wurde, Eigentum des Verkäufers und müssen zurückgegeben werden. Beim Ausbleiben von Anschlußlieferungen können dem Käufer eventuelle Rückfrachtkosten getrennt in Rechnung gestellt werden.
Wenn das Material in korrektem Zustand innerhalb von dreißig Tagen nach dem Rechnungsdatum zurückgesandt wird, findet die Gutschreibung der in Rechnung gestellten Kosten, gegebenenfalls abzüglich des für die Nutzung vereinbarten Betrages, statt.

- 8.3** Verkäufer ist berechtigt, für dauerhafte Verpackungsmaterialien eine Vergütung in Rechnung zu stellen, die auf der Rechnung aufgeführt wird. Wenn Verkäufer eine solche Vergütung in Rechnung stellt, wird sie, gegebenenfalls mit einem für die Nutzung vereinbarten Betrag nach Rückerstattung in unversehrtem Zustand verrechnet.
- 8.4** Eventuelle Sonderwünsche seitens des Käufers bezüglich Verpackung werden nur erfüllt, wenn der Käufer erklärt hat, den dafür anfallenden Mehrpreis zu tragen.
- 8.5** Im Hinblick auf in diesem Paragraphen genanntes dauerhaftes Verpackungsmaterial, das dem Käufer leihweise überlassen wurde, behält Verkäufer sich das Recht vor, dem Käufer, falls dieser das betreffende Material nicht rückerstattet, die dafür anfallenden Kosten nachträglich in Rechnung zu stellen und den eventuellen weiteren Schaden, der durch diesen Verzug des Käufers entsteht, geltend zu machen.

9 Eigentumsvorbehalt

- 9.1** Verkäufer behält sich, sofern die Beschaffenheit der gelieferten Produkte dies ermöglicht, als Sicherheit für die Zahlung des Kaufpreises aller von ihm verkauften Waren das Eigentum bis zu dem Zeitpunkt vor, zu dem der dafür geschuldete Betrag einschließlich eventueller Zinsen und Kosten vollständig bezahlt wurde.
Die Übertragung von gekauften aber noch nicht bezahlten Waren gilt als Gebrauchsleihe ohne Gegenleistung.
- 9.2** Der Verkäufer hat das Recht, diese Waren zurückzufordern und zurückzunehmen, wenn der nachlässige Käufer seine Verpflichtungen nicht erfüllt, wenn er liquidiert, Zahlungsaufschub beantragt oder ihm Zahlungsaufschub erteilt wurde, über ihn der Konkurs verhängt wird oder die Waren beschlagnahmt werden oder wenn er sonst wie die Verwaltung über sein Vermögen verliert.
- 9.3** Alle Verfügungshandlungen – das Recht, die Waren im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zu verkaufen, ausgenommen – im Hinblick auf die verkauften und gelieferten Waren sind dem Käufer untersagt, solange er nicht die Erfüllung seiner finanziellen Verbindlichkeiten geleistet hat.
- 9.4** Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen wird die vom Käufer geschuldete Gesamtsumme fällig, unbeschadet aller weiteren Forderungen des Verkäufers.

10 Reklamationen

- 10.1** Reklamationen, die sich auf sichtbare Mängel – einschließlich Mängel bezüglich Qualität, Menge, Sorte und Länge – der gelieferten Waren beziehen, müssen dem Verkäufer sofort nach ihrer Entdeckung, jedenfalls aber innerhalb von 12 Stunden nach Eintreffen der Ware, gemeldet werden.

- 10.2** Eine telefonische Meldung muss innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Ware vom Käufer schriftlich bestätigt werden.
Ferner muss der Käufer bzw. Empfänger der Ware die Reklamation auf den betreffenden Transportpapieren vermerken. Damit wird bestätigt, dass bereits zum Zeitpunkt der Lieferung Ware reklamiert wurde. Der Käufer muss reklamierte Waren sorgfältig aufbewahren, um eine Qualitätsminderung zu vermeiden.
- 10.3** Eine Reklamation muss mindestens folgende Angaben enthalten:
a.eine ausführliche und genaue Beschreibung des Mangels;
b.Nennung eventueller weiterer Angaben, aus denen hervorgeht, dass die gelieferten und vom Käufer abgelehnten Waren identisch sind.
- 10.4** Reklamationen, die sich auf einen Teil der gelieferten Produkte beziehen, können kein Grund für die Ablehnung der gesamten Lieferung sein.
- 10.5** Reklamationen, die sich auf Rechnungen beziehen, müssen ebenfalls schriftlich spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen.
- 10.6** Nach Ablauf der in diesem Paragraphen genannten Fristen wird davon ausgegangen, dass der Käufer mit der gelieferten Ware bzw. der Rechnung einverstanden ist.
- 10.7** Für Waren, die von Dritten geliefert werden, gelten – falls zutreffend – deren Reklamationsfristen.
- 10.8** Bei seitens Verkäufers anerkannten Reklamationen ist Verkäufer nur zum Ersatz der betreffenden Waren bzw. Gutschreibung des für diese Waren in Rechnung gestellten, auf der Rechnung vermerkten Nettopreises verpflichtet, und zwar nach Wahl des Verkäufers und innerhalb einer angemessenen Frist.
- 10.9** Nachdem der Käufer einen Teil der Lieferung verarbeitet bzw. in Gebrauch genommen oder Dritten geliefert hat, kann der Käufer gegenüber Verkäufer in keinem Fall irgendeinen Anspruch geltend machen.
- 10.10** Im Hinblick auf Reklamationen gilt jede Teillieferung als eigenständige Lieferung.
Eine eventuelle Rücksendung gelieferter Waren erfolgt nur frei Haus auf Gefahr des Käufers und nach schriftlicher Rücksendegenehmigung von Seiten des Verkäufers.
- 10.11** Die Rücksendung hat unverzüglich nach Erteilen der Genehmigung zu erfolgen. Der Käufer muß die Verpackung, Aufbewahrung und den Versand sorgfältig ausführen.
- 10.12** Die Rücksendegenehmigung stellt keine Anerkennung der Reklamation durch Verkäufer dar.

11 Zahlung

- 11.1** Die Zahlung erfolgt, soweit keine anderen Vereinbarungen oder Bestimmungen gelten, ohne Abzüge, bar oder mit Scheck bei Ablieferung.
- 11.2** Durch das Ablaufen der vereinbarten Zahlungsfrist ist der Käufer bereits im Verzug, ohne dass dafür eine Inverzugsetzung erforderlich ist.
- 11.3** Zahlungen gelten zuerst als Begleichung eventuell noch offener Forderungen und der zugehörigen Kosten, einschließlich Zinsen.
- 11.4** Bei Überschreitung einer durch die allgemeinen Bedingungen vorgeschriebenen bzw. getrennt vereinbarten Zahlungsfrist werden dem Käufer ab dem Zeitpunkt des Verzugs zusätzlich zu dem von ihm geschuldeten Betrag Verzugszinsen in Höhe von monatlich 1,5% in Rechnung gestellt, ohne vorherige Inverzugsetzung; dabei gilt ein Teil eines Monats als voller Monat.
- 11.5** Der vom Käufer geschuldete Betrag ist in folgenden Fällen unverzüglich und ohne vorherige Inverzugsetzung fällig: bei einem über den Käufer verhängten Konkurs, im Falle eines Zahlungsaufschubs und einer Entmündigung, beim Ableben des Käufers, im Falle einer Pfändung, Liquidation, im Falle des Verlusts der Vermögensverwaltung bzw. des Verkaufs des Unternehmens des Käufers und wenn der Käufer seine Verpflichtung gegenüber Verkäufer nicht rechtzeitig erfüllt.
- 11.6** Verkäufer behält sich das Recht vor, in Teilen abgewickelte Aufträge pro Teillieferung zu fakturieren.

12 Haftung

- 12.1** Verkäufer vergütet den eventuell vom Käufer gelittenen Schaden, zwingende Rechtsvorschriften ausgenommen, maximal bis zum Rechnungswert der gelieferten Ware, auf die sich die Rechnung bezieht, wobei die Vergütung den Höchstbetrag, für den der Verkäufer versichert ist, jedenfalls nicht überschreitet.
- 12.2** Eine vollständig oder teilweise gescheiterte Aufzucht oder ein vollständiger oder teilweiser Verderb während der Aufbewahrung, aus welchem Grunde immer, entheben den Verkäufer seiner weiteren Verpflichtungen, soweit dies nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers zurückgeführt werden kann. Verkäufer ist dann berechtigt, für eine Ersatzlieferung zu sorgen.
- 12.3** Dieser Vertrag wird vorbehaltlich höherer Gewalt geschlossen. Verkäufer haftet nicht für ein Versäumnis im Hinblick auf die Erfüllung, falls ihm dieses Versäumnis nach dem Gesetz, Rechtsgeschäft oder nach im gesellschaftlichen Verkehr geltenden Ansichten nicht zur Last gelegt werden kann.
Ein Versäumnis im Hinblick auf die Erfüllung kann dem Verkäufer bei Krankheiten und Plagen, einer misslungenen Ernte, Wachstumsstörungen, Beleuchtungsschaden, Krieg,

drohender Kriegsgefahr, Streiks, Feuer, extremen Witterungsverhältnissen, behördlichen Maßnahmen und sonstigen Umständen, die außerhalb der direkten Einflussnahme des Verkäufers liegen, nicht zur Last gelegt werden.

- 12.4** Wenn eine Lieferung infolge der obengenannten Umstände nicht dem Vertrag entsprechend erfolgen kann, muss Verkäufer den Käufer darüber schnellstmöglich telefonisch und sodann mit schriftlicher Bestätigung benachrichtigen. Die weitere Abwicklung des Vertrags erfolgt dann einvernehmlich. In Fällen, in denen dies möglich ist, wird die Lieferfrist automatisch um eine angemessene Frist verschoben. In den übrigen Fällen kann der Vertrag ganz oder teilweise ohne richterliches Einschreiten und ohne Schadenersatzverpflichtung mittels eines Einschreibens an den Käufer gelöst werden.
- 12.5** Falls höhere Gewalt eintritt, während der Vertrag bereits teilweise abgewickelt wurde, ist Verkäufer berechtigt, vom Käufer die Zahlung der bereits erbrachten Leistungen zu fordern.

13 Vertragsauflösung

- 13.1** Falls der Käufer den vorliegenden Vertrag bzw. einen früher zustande gekommenen Vertrag auf irgendeine Weise nicht erfüllt, ist er diesbezüglich bereits im Verzug, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist. Unbeschadet der Bestimmungen des niederländischen BGB ist Verkäufer in diesem Falle ebenfalls berechtigt, den Vertrag für vorläufig unwirksam zu erklären bzw. ihn ohne richterliches Einschreiten vollständig oder teilweise als beendet zu betrachten.
- 13.2** Die obengenannte Bestimmung gilt auch im Falle eines Konkurses, Zahlungsaufschubs oder einer Entmündigung des Käufers oder bei der Einstellung seines Betriebes.

14 Gerichtsstand

- 14.1** Alle Streitigkeiten zwischen dem Käufer und Verkäufer oder zwischen Verkäufer und einem Dritten, der im Auftrag des Verkäufers für den Käufer Aufträge bezüglich der Lieferung von Dienst- und Sachleistungen ausführt, einschließlich Streitigkeiten über die Auslegung dieser Bedingungen, werden von einem deutschen Gericht, das innerhalb des Gebiets des Verkäufers zuständig ist, entschieden.
- 14.2** In Streitfällen über die Übersetzung dieser Bedingungen ist das deutsche Original rechtsverbindlich.

15 Gerichtliche und sonstige Kosten

Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die Verkäufer für die Ausübung der sich aus dem Kaufvertrag und damit zusammenhängenden Verträgen ergebenden Rechte anfallen, gehen zu Lasten des Käufers.
Die Kosten, die Verkäufer für die Eintreibung seitens Käufers nicht bezahlten Rechnungen anfallen, betragen mindestens 15 Prozent des Rechnungsbetrags, wobei der Mindestbetrag € 250 beträgt.

Ergänzung der Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) 2016

Alle **Preise** verstehen sich netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Lieferkosten werden gesondert vorab festgelegt.

Einmalverpackungen sind im Nettopreis eingerechnet und werden nicht extra ausgewiesen.

Für **Topfpflanzen-Verpackungen** zum Beispiel von Flora Holland, wird ein Pfand berechnet der bei Rückgabe erstattet wird.

Mehrwegverpackungen die innerhalb von 14 Tage nicht zurückkommen, werden wie folgt berechnet:
Blumenwanne € 50,00, Dänische Karre € 80,00, Dänische Platte € 10,00.

Reklamationen die nicht sofort offensichtlich sind, werden, sofern sie berechtigt sind, auch bis zu 7 Tagen nach Lieferung angenommen und auf Richtigkeit geprüft.

Zahlungsmodalitäten

- ☼ Keine Zahlung bei Lieferung
- ☼ Rechnung , Bankanweisung innerhalb 10 Tagen
- ☼ SEPA - B2B Inkasso wird innerhalb von 10 Tagen abgebucht
- ☼ Zahlungen innerhalb 2 Tagen / 2% Skonto

Blumen von Maat „BACKFUNDIG“ Bonus

Als treuer Kunde erhalten Sie einen Jahres Bonus auf Ihre getätigten netto Umsätze. Dieser Bonus wird am Anfang des Folgejahres einmalig ausgezahlt.

- ☼ Einkauf € 20.000 und mehr 2 %
- ☼ Einkauf € 50.000 und mehr 3 %
- ☼ Einkauf € 100.000 und mehr 4 %